

# Anlage I

## Voraussetzungen für sozialpädagogische Vollzeitpflege

### Persönliche und familiäre Voraussetzungen

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Die ausführenden Personen verfügen über eine besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen.

Weitere Voraussetzungen für die Arbeit als sozialpädagogische Pflegefamilie sind:

- Eine besondere pädagogische Befähigung, begründet in der Persönlichkeit der Pflegeeltern, gepaart mit eigener Erziehungserfahrung und bestätigt durch die erfolgreiche Sozialisation der eigenen Kinder bzw. Pflegekinder.
- Die Pflegeeltern sollten verheiratete oder seit längerem zusammenlebende Partner mit abgeschlossener Familienplanung sein.
- Die Pflegeeltern sind vom Erziehungshonorar nicht existentiell abhängig.
- Eine grundsätzliche Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Bereitschaft zur Förderung positiver Kontakte liegt vor.
- Aufgeschlossenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber dem aufzunehmenden Kind liegt mit dem Verständnis der individuellen Problematik und den begrenzten Möglichkeiten der Veränderung vor.
- Die Akzeptanz des Pflegekindes in der gesamten Familie ist gegeben.
- Die Reflexion der eigenen Motivation und Leistungsfähigkeit ist deutlich erkennbar.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Beratung, fachlichen Auseinandersetzung, Teilnahme an Fortbildungen und Supervision
- Bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen soll die Betreuungsperson nicht berufstätig sein. Später soll eine überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternanteils in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme der zu betreuenden Kinder gegeben sein.
- Die Pflegefamilie darf nicht bereits als Erziehungsstelle für einen anderen Träger tätig sein.
- In der Regel werden nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut.

### Sozialpädagogische Pflegekinder

Als sozialpädagogische Pflegekinder werden besonders entwicklungsbeeinträchtigte und/oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche eingestuft. Der erzieherische Bedarf resultiert aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordert. Des weiteren sind Kinder und Jugendliche zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder Behinderung einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen.